

Postanschrift: Stadt Münster • 48127 Münster

An die
Präsidentin des Landtages Nordrhein-Westfalen
z. Händen Frau Elisa Fuchs
Stichwort:
„Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen
- Anhörung A 01 – 07.05.2014 „

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1679

A01, A11

DEZERNAT FÜR RECHT,
SOZIALES, INTEGRATION,
GESUNDHEIT, UMWELT-
UND VERBRAUCHER-
SCHUTZ

Stadtrat Thomas Paal
Beigeordneter

Stadthaus 1, Klemensstraße 10
Zimmer: 100
Telefon: 0251/492 - 70 50
Telefax: 0251/492 - 77 04
E-Mail:
paal@stadt-muenster.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
V

Münster,
05.05.14

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags NW am 07.05.2014

Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-
Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)

Vorlage 16/1795

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf der o.a.
Verordnung.

Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass die Zusammenfassung der bisherigen Regelungen in
einer Verordnung und die Harmonisierung der Vorschriften mit dem Wohn- und Teilhabegesetz
begrüßt wird, da dies auch nach hiesiger Einschätzung zu einer Vereinfachung für alle Nutzer
und Nutzerinnen beiträgt.

1. Förderung von Wohn- und Hausgemeinschaften

Ich nehme Bezug auf meine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung
und Stärkung einer demografiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterent-
wicklung und Sicherstellung der Qualität von Wohn- und Betreuungsleistungen für ältere
Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW) vom Herbst
2013 und möchte in diesem Zusammenhang zum Thema Wohn- und Hausgemeinschaf-
ten folgende ergänzende Hinweise geben:

Die Stadt Münster befürwortet die Entwicklung und Förderung der Wohn- und Hausge-
meinschaften als alternative Wohn- und Pflegeversorgung zur Pflege in einer stationären
Einrichtung. Seit beinahe 20 Jahren gibt es in der Stadt Münster ambulant betreute
Wohngemeinschaften, die durch verschiedene Anbieter betrieben werden. Diese Entwick-
lung konnte neben dem Engagement der Träger und der Menschen in den Wohngemein-
schaften mit ihren Angehörigen auch durch eine transparente und qualitätsorientierte Be-
ratung der Stadt ermöglicht werden, die sich ohne stark regulierende gesetzliche Rege-

Konten der Stadtkasse

Sparkasse Münsterland-Ost	Kto.-Nr. 752	(BLZ 400 501 50)	Commerzbank Münster
Landeszentralbank Münster	Kto.-Nr. 40 001 700	(BLZ 400 000 00)	Deutsche Bank Münster
Postbank Dortmund	Kto.-Nr. 21 1 36-461	(BLZ 440 100 46)	Dresdner Bank Münster
SEB	Kto.-Nr. 1 010 305 100	(BLZ 400 101 11)	Volksbank Münster eG
Bankhaus Lampe Münster	Kto.-Nr. 306 002	(BLZ 480 201 51)	Westdeutsche Landesbank Münster

Kto.-Nr. 393 210 0/00	(BLZ 400 400 28)
Kto.-Nr. 0470 005	(BLZ 400 700 80)
Kto.-Nr. 606 465 600	(BLZ 400 800 40)
Kto.-Nr. 4 200 800	(BLZ 401 600 50)
Kto.-Nr. 61 226	(BLZ 400 500 00)

Zentrale Verbindungen

☎ Hauptvermittlung	(0251) 492-0
Telefax	(0251) 492-7700
Datex-J	*0251492#
E-Mail	
Stadtverwaltung@stadt-muenster.de	

lungen entwickeln konnten. Um den Anforderungen einer am Menschen orientierten Weiterentwicklung zu genügen und den Zielen im Entwurf des GEPA NRW gerecht zu werden, sind künftig noch weitere dieser und ähnlicher Angebote einer quartiersintegrierten Versorgung nötig. Damit sich eine Vielfalt von Angeboten etablieren kann, sollte es keine gesetzliche Überreglementierung für diese alternativen Wohn- und Pflegeangeboten geben. Andererseits muss sichergestellt sein, dass Nutzer und Nutzerinnen nicht von den Anbietern übervorteilt werden, wenn sie z.B. nicht mehr in der Lage sind, ihre eigenen Vorstellungen zu artikulieren.

In Bezug auf anbieterverantwortete Wohngemeinschaften ist es m. E. sinnvoll, zur Sicherung der Qualität des Wohnangebotes bauliche/wohnliche Mindeststandards wie z.B. barrierefreier Zugang, Hausnotrufsystem gesetzlich vorzugeben. Es muss das Ziel sein, dass die alternativen Wohn- und Pflegeangebote so ausgestattet sind, dass die Bewohner und Bewohnerinnen bis zu ihrem Lebensende dort wohnen und gepflegt werden können. Die baulichen Mindeststandards müssen sich an diesem Ziel orientieren.

Wenn bauliche Mindeststandards gefordert werden und andererseits die Wohn- und Hausgemeinschaften für alle Interessenten im Quartier zugänglich sein sollen, dann muss m.E. eine Förderung des Landes jenseits der Wohnbauförderung für diese alternativen Wohn- und Pflegeangebote vorgesehen werden. Eine Orientierung am Pflegewohnfeld bei der Investitionskostenförderung der alternativen Wohn- und Pflegeformen ist nicht sachgerecht, da dies den Vorrang der ambulanten Pflege im häuslichen Umfeld durch Angehörige konterkarieren würde. Vorstellbar ist eine Förderung, die sich an § 45 e SGB XI orientiert.

Zu weiteren gesetzlichen Anforderungen an Wohn- und Hausgemeinschaften verweise ich auf meine o.a. Stellungnahme.

2. Aufwendungen für Ausweichquartiere bei Umbau-/Modernisierungsmaßnahmen im stationären Bereich § 3 Abs. 3 APG DVO NW

Grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, dass künftig Aufwendungen für Ausweichquartiere, die während einer Umbau- oder Modernisierungsphase entstehen, vom Träger geltend gemacht werden können. Nicht akzeptabel ist die Regelung nach § 3 Abs. 3 APG DVO NW, wonach sich eine Deckelung dieser Kosten am Landesdurchschnitt orientieren soll. In Ballungsräumen und Kommunen mit überwiegend hochpreisigen Liegenschaften führt diese Regelung zu einer wirtschaftlichen Benachteiligung der dortigen örtlichen Einrichtungsträger und gefährdet somit die Weiterentwicklung einer adäquaten Infrastruktur. Eine Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Kosten ist auch nach hiesiger Einschätzung erforderlich. Die Deckelung der Kosten sollte sich aber nach ortsspezifischen Kriterien berechnen. Denkbar wären auch Festbeträge, die regional unterschiedlich ausfallen könnten.

3. Miet- und Pacht aufwendungen § 8 APG DVO NW

Um Pflegebedürftige und Kostenträger vor steigenden und teilweise nicht angemessenen Miet- und Pachtzahlungen im Bereich der stationären Einrichtungen zu schützen, ist die in § 8 APG DVO NW vorgesehene Angemessenheitsprüfung und Begrenzung der Kosten ein wichtiges Instrument. Das für Neubauvorhaben vorgesehene Regulativ zur Kostenentwicklung wird auch für Objekte im Bestand kostendämpfende Wirkungen haben. Die Regelung im Abs. 8 wird allerdings in Kommunen mit hochpreisigen Wohnungsmärkten, zu denen auch Münster zählt, nicht unproblematisch sein. Dort sind nicht selten hohe Mietpreispflichten den Einrichtungen auferlegt, die den Markt- und nicht den Förderbedingungen geschuldet sind. Dort wird durch eine Vorgabe in der vorgelegten DVO nicht in jedem Fall umsetzbar sein. Sofern die daraus entstehenden Defizite nicht anderweitig ausgleichbar sind, kann diese Regelung den Bestand der betroffenen Einrichtungen gefährden. Nach meiner Einschätzung handelt es sich aber nur um Einzelfälle. Die von §1 Abs. 1 Nr. 2, Satz 2 APG DVO NW eröffnete Möglichkeit, bei bestehenden Miet- und Pachtverhältnissen auch nach Ablauf der Übergangsfrist von 5 Jahren eine Überschreitung der

Obergrenzen im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu akzeptieren, bietet Raum, in atypischen Einzelfällen unbillige Härten zu vermeiden. Der zuständigen Behörde werden ausreichende Handlungsoptionen eröffnet. Sollte sich im weiteren Vollzug herausstellen, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt, müsste die Regelung allerdings überprüft werden.

4. Abstimmungsverfahren § 10 APG DVO NW

Bei der Stadt Münster wird bereits jetzt ein frühzeitiger Austausch zwischen allen Beteiligten bei Neubauvorhaben sowie Erweiterungen und wesentlichen Verbesserungen praktiziert. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Es sichert Raum, Beratung überhaupt wirksam werden zu lassen. Nur in einem frühen Planungsstadium kann kommunale Beratung gut wirksam werden und Umplanungen möglich werden lassen. Auch die Beratung des Vorhabens in Pflegekonferenz kann dann eine Qualität erlangen, die über eine bloße Information hinausgeht. Aus meiner Sicht ist die entsprechende gesetzliche Regelung in der Sache richtig.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Paal', written over a horizontal line.

Thomas Paal
Stadtrat